

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bochum (Abfallsatzung – AbfS) vom 30.09.2016

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am 15. September 2016 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW.2023),

der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 74),

des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212),

des § 86 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW.S. 256) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW.232)

und in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 04.04.2016 (BGBl. I S. 569),

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zielsetzung und Aufgabe

(1)

Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die Stadt Bochum folgende Aufgaben wahr, soweit nicht der EKOCity Abfallwirtschaftsverband gemäß Abs. 7 zuständig ist:

1. die Förderung der Abfallvermeidung,
2. die Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. die Beseitigung von Abfällen.

(2)

Die Stadt Bochum betreibt die ihr als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger obliegende Abfallentsorgung als rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

Zur Erledigung der vorgenannten Aufgaben bedient sich die Stadt Bochum der USB Bochum GmbH.

(3)

Die Stadt Bochum und die in Nordrhein-Westfalen tätigen Systembetreiber führen die Erfassung von Leichtverpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen aus dem Restmüll zusammen in der kombinierten Wertstofftonne durch. Die Sammlung und Entsorgung der stoffgleichen Nichtverpackungen sind Gegenstand dieser Satzung.

(4)

Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen zur Bereitstellung, Überlassung, Einsammlung durch Hol- und Bringsysteme, Beförderung, Behandlung, Lagerung und Ablagerung.

(5)

Zu den Aufgaben gehört die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung) und die Nachsorge für städtische Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 40 Abs. 2 KrWG.

(6)

Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann die Stadt Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

(7)

Die Vorbehandlung, die mechanische Aufbereitung, die thermische Behandlung und die Beseitigung von Abfällen, einschließlich aller Dienstleistungen, die für eine Behandlung, Lagerung und Ablagerung erforderlich sind, erfolgt durch den EKOCity Abfallwirtschaftsverband. Die hierfür verbindlichen Regelungen enthält die Abfallsatzung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer jeweils gültigen Form.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Abfälle / Anfall von Abfällen:

Abfälle sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Abfälle fallen an, sobald ihre Abfalleigenschaften erfüllt sind.

2. Abfälle aus privaten Haushaltungen:

Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

3. Abfälle zur Verwertung und zur Beseitigung:

Abfälle zur Verwertung im Sinne dieser Satzung sind nicht verunreinigte Materialien, insbesondere Glasflaschen und andere Behälter aus Glas, Papier, Pappe und Kartonagen, Bekleidung, Textilien, Metalle, Kunststoffe, CDs und Verbunde, Bioabfälle, Grünabfälle sowie Elektro- und Elektronikgeräte.

Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

4. Gewerbeabfälle:

Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere Abfälle aus industrieller und gewerblicher Produktion sowie gewerbliche Siedlungsabfälle aus geschäftlicher oder sonstiger beruflicher Tätigkeit.

5. Gewerbliche Siedlungsabfälle:

Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere

a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Nr. 2 genannten Abfälle.
6. Bioabfälle (Biomüll):
Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare Küchenabfälle wie z.B. Obst- und Gemüsereste, Fleisch- und Wurstreste, Knochen, sonstige Speisereste, sowie biologisch abbaubare Gartenabfälle wie Strauch- und Rasenschnitt oder Laub und Blumenerde.
Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind z.B.:
Straßenkehricht, Windeln, Hygieneartikel, Staubsaugerbeutel, Zigaretten, Zigarettenkippen, Asche, Medikamente, Katzenstreu, benutztes Kleintierstreu, Tierkot.
7. Leichtverpackungen:
Verkaufsverpackungen aus Materialien aller Art mit Ausnahme von Glas und Papier/Pappe/Kartonagen.
8. Stoffgleiche Nichtverpackungen:
Produkte, die überwiegend aus Kunststoff oder Metall bestehen und keine Leichtverpackungen darstellen. Dies sind z.B.: Töpfe, Pfannen, Backformen, Aluminiumschalen und -folien, Handwerkzeuge, Küchenwerkzeuge und Besteck, Armaturen, Eimer und Transportboxen, Kinderspielsachen, Abdeckfolien.
9. Sperrmüll:
Sperrmüll sind sperrige Abfälle, die in privaten Haushaltungen anfallen und die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Beschaffenheit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in den bereitgestellten städtischen Abfallbehältern untergebracht werden können, insbesondere Haushaltsgegenstände und Möbel.

Sperrmüll sind nicht Bauteile wie Fensterrahmen, Türen, Badewannen u.ä., ferner nicht Mopeds und Motorräder u.ä., Autoreifen.

Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände als Sperrmüll entsorgt werden.
10. Gefährliche Abfälle:
Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der AVV.
Zu den gefährlichen Abfällen gehören z.B.
1. Säuren und Laugen,
 2. Lacke und Lösemittel,
 3. Bremsflüssigkeiten, Frostschutzmittel, Kühlflüssigkeiten und andere umweltschädliche Stoffe.
11. Medizinische Abfälle:
Abfälle z. B. aus Krankenhäusern, aus Sanatorien, aus der Hauskrankenpflege, aus dem Blutspendedienst, aus Arzt- und Tierarztpraxen, aus Apotheken, von sonstigen Stellen des Gesundheits- und Krankenpflegewesens (Pflegeheime, Hebammen, Zahnarztpraxen) sowie aus medizinischen und veterinärmedizinischen Versuchs-, Untersuchungs- und Forschungsanstalten.
12. Systembetreiber:
Betreiber eines Systems zur flächendeckenden Entsorgung von gebrauchten Verkaufsverpackungen im Sinne des § 6 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I 1998 S. 2379) in der jeweils geltenden Fassung.

13. Abfallbehälter:

Sammelbegriff für Behälter, in denen Abfälle zur Beseitigung (Restmülltonne oder Abfallsack der Stadt Bochum) oder Abfälle zur Verwertung (Biotonne, Papiertonne, kombinierte Wertstofftonne oder kombinierter Wertstoffsack) gesammelt werden.

14. Grundstück:

Unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung ist Grundstück im Sinne dieser Satzung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung bildet.

15. Standplatz:

Platz auf dem Grundstück, der zur Aufbewahrung der Abfallbehälter für Rest- und Biomüll zwischen den Leerungstagen dient.

§ 3

Umfang der Abfallentsorgung, ausgeschlossene Abfälle

(1)

Die Stadt entsorgt alle in der Anlage I aufgeführten, angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und auch die angefallenen und überlassenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt wird. Alle anderen Abfälle sind von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen.

(2)

Von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und soweit nicht die Stadt aufgrund einer Bestimmung nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 KrWG an der Rücknahme mitwirkt.

(3)

Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der Bezirksregierung Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4)

Die Entsorgungspflicht der Stadt umfasst nach Maßgabe des § 13 ebenfalls gefährliche Abfälle aus Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen und Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie in Anlage II aufgeführt sind und eine Gesamtmenge von 500 kg/Jahr je Abfallerzeuger nicht übersteigen.

(5)

Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG sowie dem LAbfG NW zur Abfallentsorgung verpflichtet.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

(1)

Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die Abfallentsorgung der Stadt anzuschließen (Anschlussrecht).

Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die von der Stadt zur Verfügung gestellten Sammelbehälter (Abfallbehälter auf den Grundstücken, allgemein zugängliche Sammelcontainer mit besonderer Zweckbestimmung) und die sonstigen Anlagen und Einrichtungen der Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu benutzen (Benutzungsrecht).

(2)

Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die Abfallentsorgung der Stadt anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang).

Der Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) im Stadtgebiet ist verpflichtet, im Rahmen dieser Satzung die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der Stadt satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang).

(3)

Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 2, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung anfallen. Sie haben für gewerbliche Siedlungsabfälle eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 7 Abs. 5 dieser Satzung.

(4)

Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 2 und Abs. 3 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

(5)

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohn- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und sonstige dinglich zum Besitz eines Grundstücks Berechtigte.

(6)

Die Grundstückseigentümer werden von den ihnen nach dieser Satzung obliegenden Pflichten nicht dadurch befreit, dass neben ihnen noch andere Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1)

Der Benutzungszwang gemäß § 4 Abs. 2 bis 4 besteht nicht,

1. soweit Abfälle nach § 3 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;
2. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs 5 Satz 2 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
3. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 2 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen;
4. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
5. für Elektro- und Elektronikgeräte sowie für Batterien und Akkumulatoren.
Hier gelten ergänzend die besonderen Regelungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes sowie des Batteriegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(2)

Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird auf Antrag erteilt,

1. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung).
2. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Gewerbeabfällen nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht erfordern.

§ 6

Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt, Abfallverwertung, Eigentumsübergang

(1)

Die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt beginnt mit der Aufstellung/Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Annahmestelle.

(2)

Der Benutzungspflichtige hat Abfälle getrennt zu halten und in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. in die entsprechenden im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Depotcontainer einzubringen oder an den Wertstoffhöfen abzugeben (Bringsystem).

(3)

Vorübergehend zusätzlich anfallender gemischter Siedlungsabfall - Abfallschlüssel 20-03-01 - (sog. Spitzenmüll) kann, bei nicht gewerblicher Anlieferung und soweit der Umfang von 2 m³ nicht überschritten wird, gebührenpflichtig am Wertstoffhof Havkenscheider Straße

angeliefert werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Nutzung von Abfallsäcken der Stadt Bochum nach den Vorgaben des § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4.

(4)

Die Stadt Bochum kann zur Erfassung von Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushaltungen Sonderaktionen durchführen. Private Haushaltungen können in den Frühjahrs- und Herbstmonaten Grün-, Strauch- und Baumschnitt einer gesonderten Erfassung zuführen. Entsprechendes gilt für die Erfassung von Weihnachtsbäumen. Das Nähere wird durch die USB Bochum GmbH bekannt gegeben.

(5)

Unbefugten ist es nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Abfälle gem. Anlagen I und II gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den Annahmestellen angenommen worden sind.

(6)

Die Stadt ist nicht verpflichtet, in den in ihr Eigentum übergegangenen Abfällen nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. In diesen Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 7 Abfallbehälter

(1)

Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl, Zweck und Größe der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Leerung.

(2)

Für das Einsammeln von Abfällen werden grundsätzlich folgende Abfallbehälter vorgehalten:

Restmüll

- 30 l-Behälter
- 40 l-Behälter
- 60 l-Behälter
- 80 l-Behälter
- 120 l-Behälter
- 240 l-Behälter
- 660 l-Behälter
- 770 l-Behälter
- 1.100 l-Behälter

Biomüll

- 60 l-Behälter
- 80 l-Behälter
- 120 l-Behälter
- 240 l-Behälter

Papierabfall

- 120 l-Behälter
- 240 l-Behälter
- 660 l-Behälter
- 770 l-Behälter
- 1.100 l-Behälter

Kombinierte Wertstofftonne

- 120 l-Behälter
- 240 l-Behälter
- 660 l-Behälter
- 770 l-Behälter
- 1.100 l-Behälter
- 80 l-kombinierter-Wertstoffsack

Die Stadt Bochum ist berechtigt weitere Behältergrößen / -arten oder Sammelsysteme zur Verfügung zu stellen.

Für vorübergehend zusätzlich anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcke eignet, können die Abfallsäcke der Stadt Bochum genutzt werden. Diese müssen neben der Restmülltonne zur Abfuhr bereitgestellt werden.

(3)

Abfallbehälter und Abfallsäcke werden ausschließlich durch die Stadt zur Verfügung gestellt.

(4)

Bei Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, richtet sich das erforderliche Behältervolumen für Rest- und Biomüll in der Regel nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks. Regelmäßig sollen insgesamt 20 l Behältervolumen je Person und Woche zur Verfügung stehen.

Für Nutzer der Biotonne und / oder Eigenkompostierer verringert sich das regelmäßige Behältervolumen auf 15 l je Person und Woche. Nutzer der Biotonne und / oder Eigenkompostierer haben jedoch mindestens einen 30 l-Behälter für Restmüll vorzuhalten.

(5)

Das Behältervolumen für Erzeuger / Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen im Sinne der Gewerbeabfallverordnung beträgt mindestens 120 l pro Woche.

(6)

Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Abs. 4 ergebende Behältervolumen auf das nach Abs. 5 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet.

(7)

Auf schriftlich begründeten Antrag kann für das angeschlossene Grundstück das Vorhalten eines geringeren Restmüllvolumens festgelegt werden.

Dieser Antrag ist mit detaillierten Angaben über Veränderungen der Bewohnerzahl und/ oder den betrieblichen Erfordernissen, der Grundstücksnutzung und/ oder belegbaren durchgeführten Maßnahmen zur Restmüllreduzierung bzw. -vermeidung einzureichen. Die Stadt entscheidet über die Höhe des reduzierten Behältervolumens unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Abfallentsorgung.

Zu diesem Zweck sind die Stadt und die USB Bochum GmbH berechtigt, während eines repräsentativen Zeitraumes von zwei Monaten regelmäßige Füllstandskontrollen der Abfallbehälter vorzunehmen.

Wenn durch die Füllstandskontrollen eine geringere Abfallmenge nachgewiesen wird und eine Überfüllung bzw. Verdichtung der Behälter nicht zu befürchten ist, kann dem Reduzierungsantrag frühestens mit Wirkung des Folgemonats stattgegeben werden. Anträge auf Reduzierung des Behältervolumens sind nur einmal pro Kalenderhalbjahr zulässig.

(8)

Auf jedem nicht ausschließlich gewerblich genutzten Grundstück ist mindestens ein besonders kenntlich gemachter Abfallbehälter zur Aufnahme von Papier, Pappe und Kartonagen in der Regel im Verhältnis 1:1 zu den Restmülltonnen aufzustellen.

Sind auf dem Grundstück nachweislich keine ausreichenden Stellmöglichkeiten oder keine geeigneten Transportwege für den / die Abfallbehälter vorhanden, kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen von einer Aufstellung der Abfallbehälter abgesehen werden. Im Fall von Satz 2 ist das Altpapier der Stadt von den Benutzungspflichtigen über die aufgestellten Depotcontainer zu überlassen bzw. an den Wertstoffhöfen anzuliefern.

(9)

Die kombinierte Wertstofftonne wird als besonders kenntlich gemachter Abfallbehälter in der Regel im Verhältnis 1:1 zu den Restmülltonnen zur Verfügung gestellt. Sollte auf dem Grundstück eine kombinierte Wertstofftonne nicht vorhanden sein, sind die zur Verfügung gestellten Wertstoffsäcke zu benutzen und zu überlassen bzw. ebenfalls an den Wertstoffhöfen anzuliefern.

(10)

Zur Aufnahme von Bioabfällen werden besonders kenntlich gemachte Abfallbehälter auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

(11)

Für mehrere Grundstücke kann die Stadt die Aufstellung eines oder mehrerer Abfallbehälter/s zur gemeinsamen Benutzung an dem dafür vorgesehenen Standplatz verlangen.

(12)

Reichen für ein Grundstück die gestellten Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht aus, so hat der Grundstückseigentümer die erforderlichen weiteren Abfallbehälter bei der Stadt rechtzeitig schriftlich anzufordern. Dies gilt auch, wenn sich die maßgebliche Personenzahl auf dem Grundstück derart ändert, dass nach der Mindestbemessungsgrenze ein größerer Abfallbehälter vorzuhalten ist. Werden die zusätzlich benötigten Abfallbehälter nicht beantragt, können sie von Amts wegen aufgestellt werden.

(13)

Die auf öffentlichen Straßen und Plätzen aufgestellten Abfallbehälter (Straßenpapierkörbe) sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr anfallen. Es ist nicht zulässig, die Straßenpapierkörbe zu benutzen, um sich anderer Abfälle zu entledigen.

Die Straßenpapierkörbe werden entleert, soweit das nach örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.

§ 8

Zweckbestimmung und Benutzung der Abfallbehälter

(1)

Die von der Stadt einzusammelnden Abfälle sind in die jeweiligen zur Verfügung gestellten Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen.

Die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer müssen sicherstellen, dass die Abfallbehälter von allen berechtigten Benutzern regelmäßig befüllt werden können.

(2)

Soweit die Stadt Depotcontainer oder sonstige Behältnisse zur Sammlung von Abfällen

aufstellt oder zur Verfügung stellt, dürfen in diese ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle eingefüllt werden.

Die Depotcontainer dürfen ausschließlich werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr befüllt werden.

(3)

Die Behälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich schließen lassen. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter gepresst, eingestampft oder in ihnen verbrannt werden.

Brennende, glühende oder heiße Abfälle dürfen in Abfallbehälter nicht eingefüllt werden.

Die befüllten Behälter dürfen folgende Gewichte nicht überschreiten:

30, 40, 60, 80, 120 l-Behälter	50 kg
240 l-Behälter	100 kg
660 l-Behälter	280 kg
770 l-Behälter	320 kg
1.100 l-Behälter	450 kg

Das Einzelgewicht der gefüllten Abfallsäcke der Stadt Bochum darf 20 kg nicht überschreiten.

(4)

Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich stark verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

(5)

Bei starker Verschmutzung haben die Grundstückseigentümer die Abfallbehälter selbst zu reinigen. Auf Antrag des Grundstückseigentümers übernimmt die USB Bochum GmbH gegen Erstattung der Kosten die Reinigung oder den Austausch der Behälter. Bei einer Verschmutzung, die die Entleerung behindert, wird nach einer einmaligen vergeblichen Aufforderung eine kostenpflichtige Reinigung oder der Austausch von Amts wegen durchgeführt.

(6)

Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung von Abfallbehältern oder durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände im Abfallbehälter an den Sammelfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 9

Standplätze, Schränke, Aufzüge und Transportwege für Abfallbehälter

(1)

Für die Behälter zur Sammlung von Rest- bzw. Biomüll im Vollservice sind von den Grundstückseigentümern Standplätze einzurichten. Die Standplätze sind so anzulegen, dass die Abfallbehälter von der Straße aus möglichst nicht gesehen und ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zur Entleerung abgeholt werden können.

(2)

Standplätze für freistehende Abfallbehälter i. S. von Abs. 1 sollen einen Mindestabstand von 5 m von Aufenthaltsräumen haben. Die Standplätze müssen einen harten, glatten und unbeweglichen (betonierten oder gepflasterten) Boden haben. Die Standplätze müssen ein für das jederzeitige Abfließen von Wasser ausreichendes Gefälle (max. 1 Prozent) aufweisen.

(3)

Das Fundament von Abfallbehälterschranken muss bündig mit dem befestigten Transportweg (Abs. 7) abschließen. Stehen Schränke im Gefälle, darf der Abstand zwischen dem Schrankboden und dem befestigten Transportweg an der niedrigsten Stelle höchstens 2 cm betragen. Die Schranktüren sollen so angeschlagen sein, dass sie sich entgegen der Transportrichtung der Abfallbehälter öffnen lassen und im geöffneten Zustand nicht den Transportweg blockieren. Die Schranktüren müssen von Hand, ohne Zuhilfenahme von Schlüsseln oder Werkzeugen, zu öffnen und zu schließen sein. Sie dürfen grundsätzlich im geöffneten Zustand nicht in den öffentlichen Straßenraum hineinragen.

Vor den Schränken muss mindestens 1,20 m Platz für das Entnehmen der Behälter aus dem Schrank sowie das Rangieren / Drehen der Behälter in Transportrichtung sein.

Abfallbehälterschranke müssen so beschaffen sein, dass eine Entnahme der Abfallbehälter durch den Entsorger schadfrei möglich ist, und sie keine Verletzungen verursachen können. Insbesondere müssen die Griffe der Abfallbehälter zur Entnahme genutzt werden können. Die Entnahme und das Zurückstellen der Behälter müssen ohne Anheben der Behälter möglich sein.

(4)

Die Aufstellung beweglicher Abfallbehälter i. S. von Abs. 1 innerhalb von Gebäuden ist nur zulässig, wenn auf dem Grundstück kein anderer geeigneter Standplatz eingerichtet werden kann und für die Aufstellung ein besonderer Raum vorhanden ist. Dieser muss gut belüftet sein. Sofern eine direkte, hygienisch einwandfreie Be- und Entlüftung über die Außenwand des Gebäudes nicht möglich ist, muss sie über das Dach des Gebäudes erfolgen.

(5)

Elektrisch betriebene Abfallbehälteraufzüge dürfen mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt im öffentlichen Gehweg (nicht in der Fahrbahn) münden. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn auf dem privaten Grundstück die Mündung nicht ganz oder teilweise angelegt werden kann. Der Aufzug muss alle Sicherheitsvorrichtungen für Lastenaufzüge, insbesondere für die Bedienenden und die Fußgänger, aufweisen.

(6)

Die Transportwege für die Abfallbehälter i. S. von Abs. 1 dürfen vom Standplatz oder vom Abfallbehälterschrank (Abs. 2 bis 5) bis zur Grundstücksgrenze an der öffentlichen Straße nicht mehr als 10 m betragen. Ausnahmen können in Einzelfällen von der Stadt auf schriftlich begründeten Antrag zugelassen werden. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.

(7)

Die Transportwege müssen mindestens insgesamt 1,20 m breit sein und in mindestens 0,90 m Breite gemäß Abs. 2 Satz 2 befestigt sein. Der Grundstückseigentümer hat den befestigten Transportweg von Laub, Grasbüscheln, Moos, Schnee und Eis freizuhalten. Befinden sich im Transportweg Türen, so müssen diese geeignete Feststellvorrichtungen besitzen. Durchgänge durch Gebäude müssen mindestens 2 m hoch und 1 m, bei Behältern ab 1.100 l 1,5 m, breit sein. Bei Dunkelheit sind die Transportwege zu beleuchten.

(8)

Die Transportwege dürfen eine maximale Steigung bzw. maximales Gefälle bei Abfallbehältern bis 240 l von 10 Prozent und bei Abfallbehältern ab 660 l von fünf Prozent nicht überschreiten.

Die Transportwege dürfen keine Stufen, Kanten oder größere Unebenheiten aufweisen. Etwaige Höhenunterschiede sind durch Rampen mit einer maximalen Steigung von 10 Prozent bei 30 l bis 240 l-Abfallbehältern, von fünf Prozent bei 660 l bis 1.100 l-Abfallbehältern auszugleichen.

(9)

Standplätze, Abfallbehälterschranken, volumenbegrenzende Einrichtungen, Aufzüge, Transportwege und elektronisch gesteuerte Müllschleusen mit oder ohne Identifikationssystem sind mit der Stadt als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger abzustimmen und von dieser unter Beachtung des Gebotes einer gemeinwohlverträglichen Abfallentsorgung zu genehmigen.

Die Genehmigung kann widerrufen werden, sobald die Genehmigungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen beziehungsweise wenn eine geordnete Abfallentsorgung nicht mehr gewährleistet ist.

(10)

Die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke sind auf den Grundstücken hygienisch und gesundheitlich unbedenklich zu lagern bzw. aufzustellen.

(11)

Für die Behälter im Teilservice ist ein Standplatz auf dem Grundstück einzurichten. Die Anforderungen aus Abs. 1 bis 9 finden in diesem Fall keine Anwendung; dies gilt nicht für die Anforderungen aus Abs. 9 bezüglich der volumenbegrenzenden Einrichtungen, Aufzüge oder elektronisch gesteuerte Müllschleusen mit oder ohne Identifikationssystem.

§ 10 Abfuhr, Voll- und Teilservice

(1)

Die Häufigkeit der Leerung wird durch die Stadt bestimmt.

(2)

Abfallbehälter werden regelmäßig werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr geleert.

(3)

Die Behälter für Rest- und Biomüll werden in der Regel einmal vierzehntägig entleert. Im Einzelfall kann auf Antrag ein abweichender Entsorgungsrhythmus festgesetzt werden. Die Abholung des Rest- und Biomülls erfolgt grundsätzlich im Vollservice, sofern die Standplätze nicht weiter als 10 m von der Grundstücksgrenze entfernt sind.

Dafür werden zum Zwecke der Entleerung die Behälter von ihren Standplätzen oder aus den Abfallbehälterschranken geholt und nach der Entleerung dorthin zurückgebracht.

Bei weiter entfernt stehenden Behältern erfolgt die Abholung im Teilservice. Dazu hat der Benutzungspflichtige die Behälter am Abfuhrtag spätestens zu Beginn der Abfuhrzeiten – frühestens aber am Abend vor der Leerung – auf dem Gehweg an der Straßenseite des Grundstücks oder, wenn das nicht möglich ist, auf dem Grundstück an der Grundstücksgrenze zur Entleerung / Abholung in nicht verkehrsbehindernder Weise bereit zu stellen.

Die Behälter sind nach der Leerung unverzüglich an ihren Standplatz zurückzubringen.

Ein erweiterter Service (Vollservice bis max. 100 Meter Transportweg) kann mit der Stadt gegen Gebühr vereinbart werden.

(4)

Die Behälter für die Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen werden in der Regel vierwöchentlich geleert. Die Behälter zur Sammlung der Wertstoffe sowie die entsprechenden Säcke werden in der Regel 14-tägig geleert bzw. abgeholt.

Sie sind von den Benutzungspflichtigen am Abfuhrtag spätestens zu Beginn der Abfuhrzeiten - frühestens aber am Abend vor der Leerung - außerhalb von Abfallbehälterschranken auf dem Gehweg an der Straßenseite des Grundstücks oder, wenn das nicht möglich ist, auf dem Grundstück an der Grundstücksgrenze zur Entleerung / Abholung in nicht verkehrsbehindernder Weise bereit zu stellen.

Die Behälter sind nach der Leerung unverzüglich an ihren Standplatz zurückzubringen (Teilservice).

Der Volservice für Papier, Pappe und Kartonagen kann mit der USB Bochum GmbH gegen Entgelt vereinbart werden. Die Vorgaben des § 9 zu den Standplätzen gelten in diesem Fall entsprechend.

(5)

Fällt die Leerung auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird sie vorgezogen oder nachgeholt. Auf diese Abweichungen werden die Benutzungspflichtigen rechtzeitig vorher durch Presseveröffentlichungen hingewiesen.

(6)

Die Bereitstellung fehlbefüllter oder überfüllter Abfallbehälter sowie die Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts der Behälter entbinden die Stadt von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der im Behälter befindlichen Abfälle im Rahmen der regelmäßigen Abfuhr. Maßgeblich sind die Vorschriften zur Getrennthaltung gem. § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 sowie zur Behälterbefüllung und Einhaltung der Gewichtsobergrenzen gem. § 8 Abs. 3 dieser Satzung.

(7)

Der Anschlusspflichtige hat nach Aufforderung durch die Stadt den ordnungsgemäßen Zustand zur Leerung der Behälter herzustellen oder eine gebührenpflichtige Sonderleerung zu beantragen.

Bei wiederholter Fehlbefüllung der Biotonne, der Papiertonne oder der kombinierten Wertstofftonne hat die Stadt die Möglichkeit, den Behälter dauerhaft einzuziehen und nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 durch eine Restmülltonne zu ersetzen.

(8)

Der ungehinderte Zugang zu den Abfallbehältern ist sicherzustellen.

Werden die Behälter für Rest- und Biomüll in Gebäuden aufgestellt oder entspricht der Standplatz und/oder der Transportweg nicht den Bestimmungen dieser Satzung, hat der Benutzungspflichtige die Abfallbehälter am Abfuhrtag spätestens zu Beginn der Abfuhrzeiten - frühestens aber am Abend vor der Leerung - auf dem privaten Grundstück an für die Abfuhr gut zugänglicher Stelle (z. B. Einfahrt) oder, wenn das nicht möglich ist, auf dem Gehweg an der Straßenseite des Grundstückes in nicht verkehrsbehindernder Weise bereitzustellen und sie nach der Leerung unverzüglich an ihren Standplatz zurückzubringen.

(9)

Liegt das Grundstück an einer Straße, die mit den Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden kann oder keine für Abfallsammelfahrzeuge geeignete Wendemöglichkeit hat, oder ist für einen vorübergehenden Zeitraum die Zu- oder Abfahrt zu dem Grundstück gesperrt, so hat der Benutzungspflichtige die Abfallbehälter zu einem von der Stadt im jeweiligen Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmten Standort/Übergabeplatz zu verbringen.

Die Bereitstellung der Abfallbehälter muss dort so geschehen, dass Fußgänger und Fahrzeuge nicht gefährdet, behindert oder nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden.

(10)

Die Absätze 1 bis 7 gelten sinngemäß für die Abfallsäcke der Stadt Bochum.

(11)

Abfallbehälter, die nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß zur Leerung bereitgestellt worden sind, können nur im Rahmen einer beantragten gebührenpflichtigen Sonderleerung nachträglich geleert werden.

(12)

Die Entleerung der Depotcontainer erfolgt mindestens wöchentlich.

§ 11

Elektro- und Elektronikaltgeräte

(1)

Besitzer von Elektro- und Elektronikaltgeräten (Elektroaltgeräte) im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes aus privaten Haushaltungen sind verpflichtet, diese einer vom restlichen Abfall getrennten Erfassung zuzuführen. Die Elektroaltgeräte werden in 6 Gruppen unterteilt:

1. Gruppe 1: Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte,
2. Gruppe 2: Kühlgeräte, ölfüllte Radiatoren,
3. Gruppe 3: Bildschirme, Monitore und TV-Geräte,
4. Gruppe 4: Lampen,
5. Gruppe 5: Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente und
6. Gruppe 6: Photovoltaikmodule.

(2)

Elektroaltgeräte der Gruppen 1-6 können von Endnutzern in haushaltsüblichen Mengen an den dafür eingerichteten Sammelstellen an den Wertstoffhöfen abgegeben werden.

Auf Antrag werden sie mit Ausnahme von Leuchtstoffröhren, Photovoltaikmodulen und Nachtspeicherheizgeräten im Rahmen der jährlichen Sperrmüllabfuhr abgeholt (§ 12 Abs. 4).

Bei Anlieferung von mehr als 10 Haushaltsgroßgeräten oder mehr als 100 Leuchtstoffröhren ist vorab eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Darüber hinaus sind Anlieferungsort und -zeit mit der USB Bochum GmbH abzustimmen.

Geräte, die eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen darstellen, sind von der Annahme und Abholung ausgeschlossen.

§ 12 Sperrmüll

(1)
Sperrmüll wird einmal jährlich je Haushalt abgeholt und entsorgt, wenn der Benutzungspflichtige dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt. Die USB Bochum GmbH bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Benutzungspflichtigen mit.

Die Abholung erfolgt regelmäßig werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr.

(2)
Der Sperrmüll ist am Abfuhrtag spätestens zu Beginn der Abfuhrzeiten - frühestens aber am Abend vor der Abholung - zu ebener Erde auf festem Grund auf dem Grundstück an einem für das Sammelfahrzeug leicht erreichbaren Standplatz an der Grundstücksgrenze bereitzustellen. Falls dies nicht möglich ist, soll der Sperrmüll auf dem Gehweg der öffentlichen Straße vor dem Grundstück in nicht verkehrsbehindernder Weise bereitgestellt werden. § 10 Abs. 9 gilt entsprechend.

Nach der Abfuhr des Sperrmülls hat der Besteller der Sperrmüllabfuhr oder dessen Beauftragter den öffentlichen Verkehrsraum unverzüglich in ausreichendem Maße zu säubern. Bewegliche Sachen oder Stoffe, die kein Sperrmüll sind oder von der Sperrmüllsammlung nicht erfasst werden, werden am Bereitstellungsplatz zurück gelassen. In diesem Fall ist der Besteller der Sperrmüllabfuhr oder dessen Beauftragter verpflichtet, diese Abfälle unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

(3)
Sperrmüll, der im bekanntgegebenen Abholzeitraum nicht abgeholt wurde, ist von dem Veranlasser unaufgefordert am Abholtag unverzüglich nach 21.00 Uhr aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

(4)
Elektro- und Elektronikaltgeräte sind separat neben dem anderen Sperrmüll bereitzustellen.

(5)
Sperrmüll kann auch unmittelbar an den Wertstoffhöfen Havkenscheider Straße, Am Sattelgut, Brandwacht und Blücherstraße entsprechend deren Zweckbestimmung angeliefert werden.

Näheres regelt die jeweilige Benutzungsordnung, die an den Wertstoffhöfen aushängt.

§ 13 Gefährlicher Abfall

(1)
Gefährlicher Abfall muss von nicht gefährlichem Abfall und untereinander getrennt gehalten werden.

(2)
Gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen, die in der Anlage I aufgeführt sind, können an den Wertstoffhöfen Havkenscheider Straße, Am Sattelgut, und Blücherstraße sowie am Schadstoffmobil (Umweltbrummi) angeliefert werden.
Der Umweltbrummi-Fahrplan wird in geeigneter Weise bekanntgegeben und kann zudem bei der Stadt und bei der USB Bochum GmbH erfragt werden.

(3)

Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, bei denen im Jahr insgesamt nicht mehr als 2.000 kg gefährliche Abfälle anfallen, können die in der Anlage II aufgeführten Abfälle an der dafür eingerichteten Sammelstelle am Wertstoffhof Havkenscheider Straße abgeben. Die Annahme erfolgt zu den Annahmebedingungen der Anlage.

Bei der Anlieferung der Abfälle hat sich der Abfallbesitzer oder -erzeuger durch amtlichen Lichtbildausweis und - soweit gewerberechtlich vorhanden - mit der Bescheinigung der Gewerbeanzeige im Sinne der §§ 14, 15 Gewerbeordnung auszuweisen.

§ 14 Medizinische Abfälle

Mit den nachfolgend genannten medizinischen, nicht infektiösen Abfällen ist, bevor sie zur Entsorgung bereitgestellt werden, folgendermaßen zu verfahren:

1. Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitz- und scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch sind in feste, undurchsichtige Behältnisse aus Kunststoff zu verpacken.
2. Verbandmaterial, Tupfer, Spatel, Pappbecher und sonstige durch Berührung mit Blut, Speichel und Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigte Abfälle sind in einfachen Plastiksäcken mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken und zuzubinden.

Der Abfallbesitzer hat in jedem Fall sicherzustellen, dass niemand durch die eingesammelten und zum Transport bereitgestellten Abfälle gefährdet wird.

§ 15 Annahmestellen

(1)

Die Stadt bedient sich neben den auf den Grundstücken aufgestellten Abfallbehältern zur getrennten Erfassung von Abfällen folgender Einrichtungen:

1. Wertstoffhöfe:
 - Am Sattelgut
 - Blücherstraße
 - Brandwacht
 - Havkenscheider Straße
 - In der Provitze
 - Schattbachstraße
 - Bergener Straße (saisonal)
2. Depotcontainerstandplätze für Papier, Glas und Altkleider
3. Umweltbrummi

(2)

Die Stadt kann im Einzelfall befristet eine abweichende Regelung treffen, wenn dies aus betrieblichen oder anderen Gründen zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Entsorgung notwendig ist.

§ 16 Anlieferung von Abfällen

(1)

Abfälle, die bei einer Annahmestelle angeliefert werden, sind ordnungsgemäß zu deklarieren und so zu überlassen, dass der Betriebsablauf an der Annahmestelle nicht beeinträchtigt wird. Die Benutzung der Annahmestellen richtet sich im Übrigen nach der jeweiligen Benutzungsordnung. Die Anweisungen des Personals der Anlage sind zu befolgen.

(2)

Ist der Betrieb einer Annahmestelle gestört, so ist die Stadt insoweit vorübergehend nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.

§ 17 Anzeige- und Auskunftspflicht

(1)

Der Grundstückseigentümer oder sonstige Verpflichtete hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, die Anzahl der Bewohner des Grundstückes sowie jede diesbezügliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2)

Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich von dem Wechsel zu benachrichtigen.

(3)

Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die Inhaber von Betrieben und Einrichtungen, aus denen regelmäßig Abfälle gesammelt bzw. bei den Annahmestellen angeliefert werden.

(4)

Soweit es zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist, müssen die Anschlusspflichtigen sowie die Abfallbesitzer die notwendigen Auskünfte erteilen.

§ 18 Betretungsrecht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG).

§ 19 Haftung

Für Schäden, die bei der Durchführung der Abfallentsorgung entstehen, haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 20

Unterbrechung des Betriebes der Abfallentsorgung

(1)

Wird der Betrieb der Abfallentsorgung vorübergehend unterbrochen oder eingeschränkt, beispielsweise bei betrieblicher Störung, Streiks, höherer Gewalt oder betriebsnotwendigen Arbeiten, so werden die erforderlichen Maßnahmen baldmöglichst nachgeholt.

(2)

In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren oder Entgelten. Ein Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.

§ 21

Gebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt Bochum werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Bochum (Abfallgebührensatzung - AbfGebS) erhoben.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

(1)

Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften

- a) des § 3 Abs. 1 bis 3 ausgeschlossene Abfälle in die Abfallbehälter oder Abfallsäcke einfüllt, zur Sperrmüllabfuhr bereitstellt oder bei den Annahmestellen anliefert,
- b) des § 4 Abs. 2, 3 und 4 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung der Stadt Bochum anschließt oder die anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle nicht der Abfallentsorgung der Stadt überlässt,
- c) des § 6 Abs. 2 Abfälle nicht getrennt hält und nicht in den dafür zur Verfügung gestellten Sammeleinrichtungen entsorgt bzw. anliefert,
- d) des § 6 Abs. 5 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt,
- e) des § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 Abfallsäcke der Stadt Bochum nicht bestimmungsgemäß benutzt oder überlässt,
- f) des § 7 Abs. 12 nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt, dass die für das Grundstück gestellten Abfallbehälter für den regelmäßig anfallenden Abfall nicht ausreichen oder eine Änderung der für die Mindestbemessungsgrenze relevanten Personenzahl nicht oder nicht rechtzeitig meldet,
- g) des § 7 Abs. 13 Abfälle aus Haushalten oder sonstiger Nutzung eines Grundstücks über Straßenpapierkörbe entsorgt oder Straßenpapierkörbe nicht bestimmungsgemäß benutzt,
- h) des § 8 Abs. 1, 2, 3 und 4 Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise zur Entsorgung überlässt oder die Abfallbehälter nicht bestimmungsgemäß benutzt oder nicht dafür sorgt, dass die für das Grundstück gestellten Abfallbehälter allen Hausbewohnern und sonstigen Grundstücksnutzern ungehindert zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß benutzt werden können,

- i) des § 10 Abs. 3 und 4 die Abfallbehälter nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise zur Leerung bereitstellt oder nach der Leerung nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt,
- j) des § 11 Abs. 1 Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht einer vom restlichen Abfall getrennten Erfassung zuführt,
- k) des § 12 Abs. 2 und 3 Sperrmüll nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise überlässt oder andere als dem Sperrmüll unterliegende Abfälle bereitstellt oder nicht abgeholt Sperrmüll oder andere als dem Sperrmüll unterliegenden Abfälle am Abholtag nach 21.00 Uhr nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt,
- l) des § 13 Abs. 1 gefährliche Abfälle nicht untereinander oder von nicht gefährlichen Abfällen getrennt hält,
- m) des § 14 die dort genannten Abfälle nicht wie vorgeschrieben entsorgt,
- n) des § 16 Abs. 1 gegen die Vorschriften der Benutzungsordnung an den Annahmestellen verstößt,
- o) der §§17 und 18 seiner Anzeige- und Auskunftspflicht nicht nachkommt oder den Zutritt verweigert.

(2)

Jede Ordnungswidrigkeit im Sinne des Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EURO geahndet werden.

(3)

Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 Bauordnung Nordrhein-Westfalen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift dieser Satzung über die Gestaltung von Standplätzen nach § 9 zuwider handelt.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bochum vom 7. Dezember 2010 außer Kraft.

Anlage I zur Abfallsatzung

Abfallschlüssel nach AVV (* = gefährliche Abfälle)	Bezeichnung nach AVV	Holsystem	Bringsystem (WSH = Wertstoffhof)									Fußnote
			WSH Havkenscheider Str	WSH Am Sattelgut WSH Blücherstr	WSH Brandwacht	WSH In der Provitze WSH Schattbachstr	WSH Bergener Str (saisonal)	Umweltbrummi	Depotcontainer für Glas	Depotcontainer für Papier	Depotcontainer für Altkleider	
150106	gemischte Verpackungen		X	X	X	X						
150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		X	X					X			
150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		X	X					X			
160103	Altreifen		X	X	X	X						
200101	Papier und Pappe	X	X	X	X	X				X		
200102	Glas		X	X	X	X			X			
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	X										
200110	Bekleidung		X	X	X	X					X	
200111	Textilien		X	X	X	X					X	
200113*	Lösemittel		X	X					X			
200114*	Säuren		X	X					X			
200115*	Laugen		X	X					X			
200117*	Fotochemikalien		X	X					X			

Abfallschlüssel nach AVV (* = gefährliche Abfälle)	Bezeichnung nach AVV	Holsystem	Bringsystem (WSH = Wertstoffhof)									
			WSH Havkenscheider Str	WSH Am Sattelgut WSH Blücherstr	WSH Brandwacht	WSH In der Provitze WSH Schattbachstr	WSH Bergener Str (saisonal)	Umweltbrummi	Depotcontainer für Glas	Depotcontainer für Papier	Depotcontainer für Altkleider	
												Fußnote
200119*	Pestizide		X	X				X				
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle		X	X	X	X						
200123*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	X	X	X	X	X						3
200127*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten		X	X				X				
200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen		X	X				X				
200129*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten		X	X				X				
200133*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten		X	X	X	X		X				5
200134	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen		X	X	X	X		X				

Abfallschlüssel nach AVV (* = gefährliche Abfälle)	Bezeichnung nach AVV	Bringsystem (WSH = Wertstoffhof)										
		Holsystem	WSH Havkenscheider Str	WSH Am Sattelgut WSH Blücherstr	WSH Brandwacht	WSH In der Provitze WSH Schattbachstr	WSH Bergener Str (saisonal)	Umweltbrummi	Depotcontainer für Glas	Depotcontainer für Papier	Depotcontainer für Altkleider	Fußnote
200135*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	X	X	X	X	X						3
200136	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35	X	X	X	X	X						3
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt		X	X	X	X						
200139	Kunststoffe		X	X	X	X						
200140	Metalle		X	X	X	X						
200201	biologisch abbaubare Abfälle	X	X	X	X	X	X					1
200301	gemischte Siedlungsabfälle	X	X									2; 4
200307	Sperrmüll	X	X	X	X							1

- Fußnote 1 aus Gewerbebetrieben nur in haushaltsüblichen Mengen
Fußnote 2 inklusive separat erfasste stoffgleiche Nichtverpackungen (Wertstofftonne) gemäß § 1 Abs. 3
Fußnote 3 Abholung im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gemäß § 11 Abs. 2
Fußnote 4 bei Anlieferung gebührenpflichtig
Fußnote 5 Fahrzeugbatterien nur am WSH Havkenscheider Straße

Anlage II zur Abfallsatzung

Annahmekatalog für Kleinmengen aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben gem. § 13 der Abfallsatzung

Abfallschlüssel	Bezeichnung
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

Die mit einem (*) versehenen Abfallarten sind gefährlich im Sinne des § 48 KrWG.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bochum, den 30.09.2016

Der Oberbürgermeister:

Thomas Eiskirch

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.bochum.de/amtsblatt veröffentlicht.